

Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2024

Botschaft

Traktandum Nr. 3

Teilrevision der Gemeindeverfassung: Einführung Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident
Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag zur Teilrevision der Gemeindeverfassung: Einführung Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung.

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeverfassung, welche am 3. März 2024 durch die Stimmberechtigten genehmigt wurde und per 1. Januar 2025 in Kraft tritt, wurde auch die Einführung eines Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler Ebene diskutiert. Um die Meinung der Bevölkerung sowie der politischen Parteien und weiterer Gruppierungen zu dieser Fragestellung zu erfahren, beinhaltete der damalige Vernehmlassungsentwurf zur Totalrevision der Gemeindeverfassung eine Bestimmung zum Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung).

Aufgrund der Rückmeldungen im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung kam die vorparlamentarische Fachkommission zum Schluss, dass über die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen einer separaten Vorlage, losgelöst von der Totalrevision der Gemeindeverfassung, diskutiert und entschieden werden soll. Der Gemeindevorstand und der Gemeinderat folgten der Kommission und stellten in Aussicht, dass eine entsprechende Vorlage innert Jahresfrist nach der Abstimmung über die Verfassungsrevision aufgearbeitet und danach dem Gemeinderat und anschliessend den Stimmberechtigten unterbreitet werde.

2. Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Graubünden

Gemäss Art. 39 Abs. 1 der Bundesverfassung sind die Kantone für die Regelung der politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten zuständig. In Graubünden ist auf Kantonsebene das Ausländerstimmrecht nicht vorgesehen (Art. 9 Abs. 1 Verfassung des Kantons Graubünden). Den Gemeinden ist es jedoch freigestellt, nach Massgabe des kommunalen Rechts Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten zu erteilen.

Die Gemeinden können dabei gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz selbst bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sie das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer einführen wollen (Art. 13 Abs. 4 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden). Sie können insbesondere eine bestimmte Bewilligungskategorie (Niederlassungsbewilligung) und/oder eine gewisse Wohnsitzdauer in der Gemeinde verlangen.

Das Ausländerstimmrecht haben bislang 30 Gemeinden im Kanton Graubünden eingeführt. So zum Beispiel die Gemeinden Albula/Alvra, Arosa, Bever, Bonaduz, Bregaglia, Cazis, Conter i.P., Jenaz, La Punt Chamues-ch, Luzein, Masein, Scuol, Surses und Tamins. In den Gemeinden Davos und St. Moritz wurde die Einführung des Ausländerstimmrechts vor wenigen Jahren der Stimmbevölkerung vorgelegt, jedoch von dieser abgelehnt.

3. Teilrevision der Gemeindeverfassung

3.1 Geltendes Recht

Die Frage der Stimm- und Wahlberechtigung gehört zu den wesentlichen Grundsätzen der Gemeindeorganisation und ist damit auf Verfassungsebene zu regeln. Art. 7 Abs. 1 der am 3. März 2024 verabschiedeten und am 1. Januar 2025 in Kraft tretenden neuen Verfassung der Gemeinde Domat/Ems lautet wie folgt:

«Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde wohnhaft sind.»

3.2 Gesetzliche Anpassung

Um das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) auf Gemeindeebene zu gewährleisten, ist das geltende Recht wie folgt zu ergänzen:

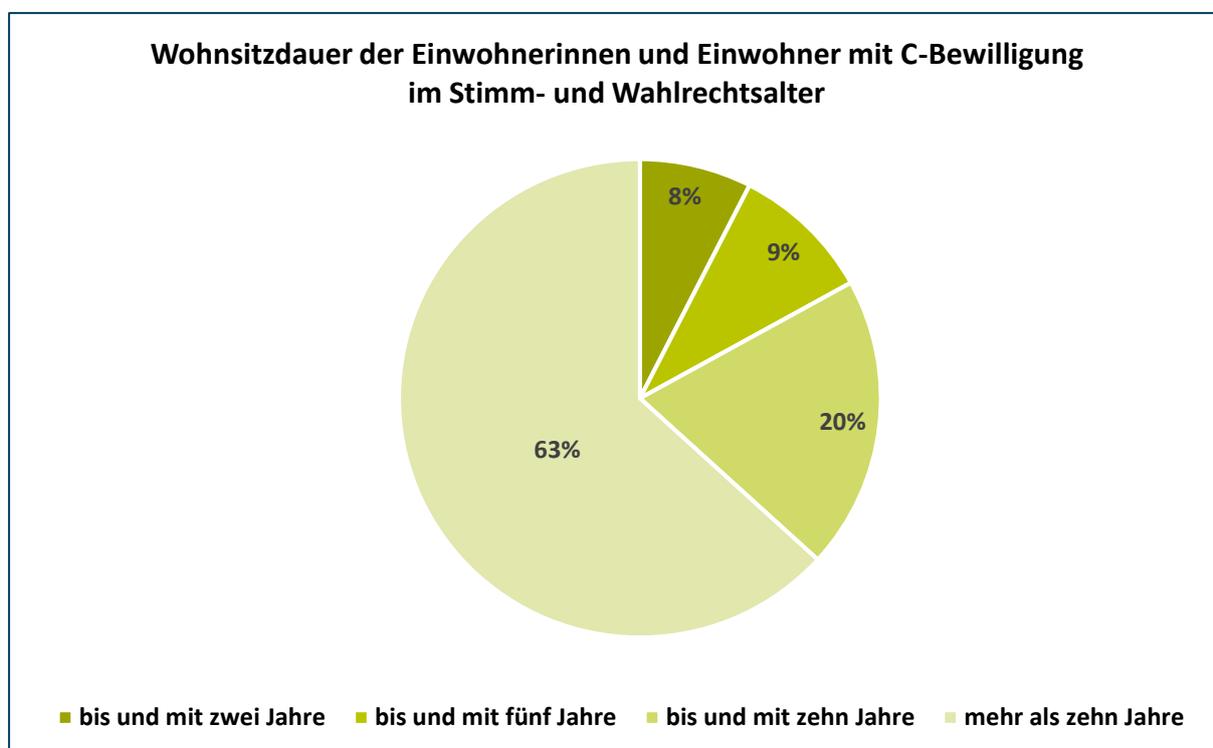
*«Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger **sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung**, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde wohnhaft sind.»*

Verfassungsänderungen unterliegen gemäss Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeverfassung obligatorisch der Urnenabstimmung. Die Einführung des Ausländerstimmrechts bedingt somit eine Volksabstimmung.

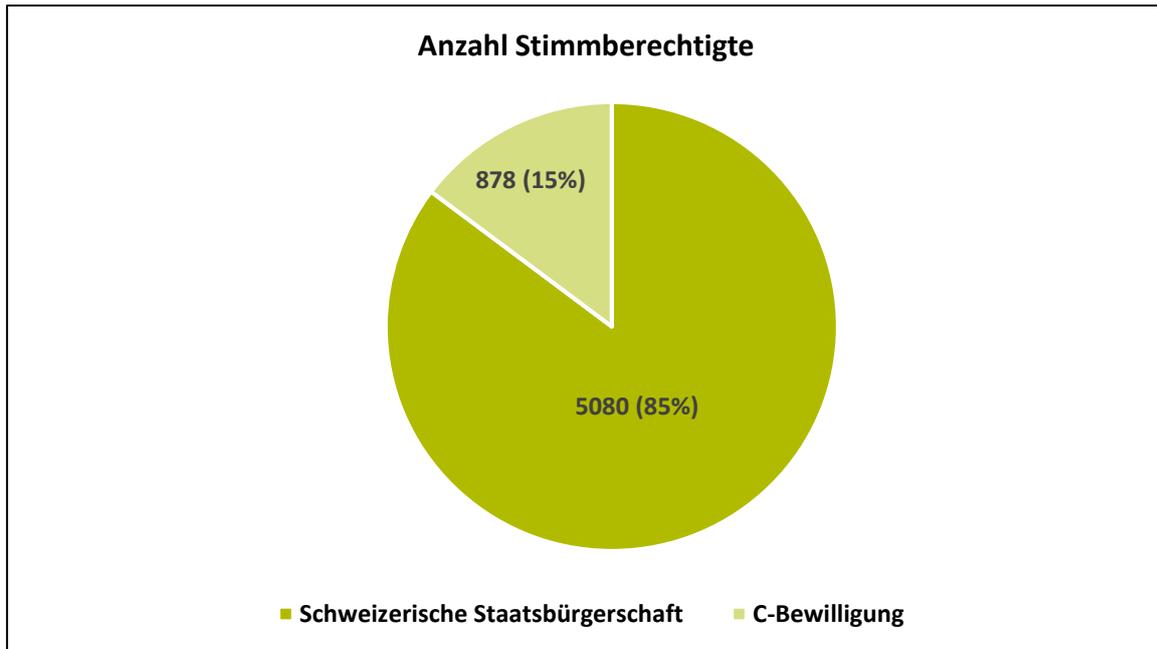
3.3 Anknüpfung an die Niederlassungsbewilligung

Um zu gewährleisten, dass die stimm- und wahlberechtigten Ausländerinnen und Ausländer genügend mit den hiesigen Verhältnissen vertraut sind, sollen nur diejenigen Personen das Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler Ebene erhalten, welche über eine Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) verfügen und somit schon viele Jahre in der Schweiz leben. Angehörige von EU-/EFTA-Staaten erhalten eine Niederlassungsbewilligung dann, wenn sie sich fünf Jahre ununterbrochen und ordentlich in der Schweiz aufgehalten haben. Bei Angehörigen von sogenannten Drittstaaten muss ein ununterbrochener und ordentlicher Aufenthalt von mindestens zehn Jahren vorliegen.

Von den aktuell 1'078 Einwohnerinnen und Einwohner mit einer C-Bewilligung sind 878 Personen 18-jährig oder älter und wären somit in Domat/Ems neu stimm- und wahlberechtigt. Von diesen 878 Personen wohnen 66 bis und mit zwei Jahre, 83 bis und mit fünf Jahre, 174 bis und mit zehn Jahre und 555 mehr als zehn Jahre in Domat/Ems.



Können diese 878 Personen neu in Domat/Ems abstimmen und wählen, würde die Anzahl der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten von aktuell 5'080 auf 5'958 Personen anwachsen (Stand: Oktober 2024). Die stimm- und wahlberechtigten Ausländerinnen und Ausländer machten dabei rund 15 % der insgesamt Stimmberechtigten auf kommunaler Stufe aus.



3.4 Verzicht auf bestimmte Wohnsitzdauer

Auf die Verknüpfung des Stimm- und Wahlrechts mit einer bestimmten Wohnsitzdauer in der Gemeinde soll verzichtet werden, weil eine solche auch nicht für Schweizerinnen und Schweizer gilt, welche aus anderen Kantonen oder Gemeinden nach Domat/Ems zuziehen.

4. Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer in der Gemeinde Domat/Ems

4.1 Argumente für das Ausländerstimmrecht

Da die Ausländerinnen und Ausländer zu einem grossen Teil denselben Pflichten unterstehen wie Schweizerinnen und Schweizer, liegt es nahe, ihnen auch in vergleichbarer Masse Rechte einzuräumen und die Möglichkeit zu geben, sich an politischen Entscheidungsprozessen zu beteiligen und damit die Entwicklung der Gemeinde gleichberechtigt mitzugestalten. Mitwirkungsmöglichkeiten erhöhen die Identifikation mit der Gemeinde und stärken das Gefühl, nicht nur zusammen zu wohnen und zu arbeiten, sondern tatsächlich auch zusammenzugehören. Gleichzeitig wird das Verantwortungsbewusstsein für anstehende Probleme gestärkt, genauso wie das gemeinsame Interesse, diese vernünftig zu lösen. Indem Ausländerinnen und Ausländern das Stimm- und Wahlrecht eingeräumt wird, erhalten sie die gleichen politischen Rechte wie die Schweizerinnen und Schweizer. Das bedeutet, dass sie abstimmen, Initiativen und Referenden ergreifen und wählen dürfen und selbst in die verschiedenen Gemeindeorgane wählbar sind.

4.2 Argumente gegen das Ausländerstimmrecht

Als Kritik an der Einführung des Ausländerstimmrechts wurde in der Vernehmlassung zur neuen Gemeindeverfassung im Wesentlichen vorgebracht, dass ausländischen Personen, die das Stimm- und Wahlrecht erhalten möchten, der Weg über das Einbürgerungsverfahren offensteht. Das Stimm- und Wahlrecht soll jenen Personen vorbehalten sein, die sich um das

Schweizer Bürgerrecht bemüht und damit gezeigt haben, dass ihnen eine vollständige Integration in die örtliche Gemeinschaft sehr wichtig ist. Auch der Bürgerrat ist der Ansicht, dass die Integration weiterhin über den bewährten Weg der Einbürgerung und nicht über die Einräumung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer gehen soll.

Die Voraussetzungen für eine Einbürgerung sind im Vergleich zur Niederlassungsbewilligung tatsächlich um einiges höher. Die Wohnsitzfrist für die ordentliche Einbürgerung beträgt zehn Jahre. Für eine erleichterte Einbürgerung beträgt sie fünf Jahre. Davon profitieren insbesondere Ehegattinnen und Ehegatten eines Schweizer Bürgers oder einer Schweizer Bürgerin sowie ausländische Kinder eines schweizerischen Elternteils. Die Wohnsitzfrist für die meisten für Domat/Ems relevanten Länder (wie zum Beispiel Italien, Portugal oder Deutschland) zur Erlangung einer Niederlassungsbewilligung beträgt grundsätzlich nur fünf Jahre.

5. Schlussbemerkungen

Mehr als ein Viertel der Gemeinden im Kanton Graubünden hat ein Ausländerstimmrecht in ihrer Verfassung verankert. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der Gemeindeverfassung wurde das Ausländerstimmrecht bereits kontrovers diskutiert. Es gibt starke Befürworter und starke Gegner zu dieser Thematik.

Die Stimmberechtigten von Domat/Ems sollen sich nun äussern können, ob diesen Einwohnerinnen und Einwohnern mit einem kommunalen Stimm- und Wahlrecht die Möglichkeit gegeben werden soll, an den Entscheiden zu partizipieren und die Gesellschaft demokratisch mitzugestalten.

6. Anträge

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen, sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident, sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, aufgrund obiger Ausführungen folgende Anträge:

1. Auf die Vorlage sei einzutreten.
2. Der Teilrevision der Gemeindeverfassung: Einführung Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sei zuzustimmen.
3. Die Teilrevision der Gemeindeverfassung sei zuhanden der Volksabstimmung vom 9. Februar 2025 zu verabschieden.

Gemeindevorstand Domat/Ems

Der Präsident

Erich Kohler

Der Gemeindeschreiber

Lucas Collenberg

Domat/Ems, 18. November 2024 EK/LC